

Überleitung der erbrachten Leistungspunkte

VON

nach

Die Prüfungsordnung vom 3. Mai 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 4/2011, S. 74) geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2014, S. 78) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
Die Studienordnung vom 3. Mai 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 4/2011, S. 75) geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2014, S. 78) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Masterstudiengang „Maschinenbau“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

Erläuterung zur Überleitung von bis zum 28.02.2018 erbrachten Leistungen

Grundsätzlich gilt für diesen Studiengang die 1. Überleitungsregelung: Es werden alle Leistungspunkte, die bisher erbracht wurden (d.h. im QIS verbucht sind), für die in der neuen Prüfungsordnung in Anhang 2 stehenden Module übernommen. Bei Änderung des Modulnamens wird die neue Modulbezeichnung genutzt, d.h. diese erscheint später im Abschlusszeugnis. Sollte die/der Studierende die Darstellung des alten Modulnamens im Zeugnis wünschen, muss sie/er einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellen.

Modul	Modulname	Leistungs- punkte 1)	Semester/ Studien- halbjahr
Mathematische und naturwissenschaftliche Ausbildung			
	Höhere Mathematik	5	1
	Theoretische Stroemungslehre	5	2
	Informatik II	5	1
	Summe 2)	15	
Fachübergreifende Module			
	Betriebswirtschaft / Controlling	5	1
	Organisation komplexer Systeme	5	3
	Anleitung von Entwicklungsteams	5	1
	Summe 2)	15	
	zu belegen	10	
Strukturmechanik			
	Kontinuumsmechanik	5	1
	Konstruieren mit Faserverbundwerkstoffen	5	2
	Betriebsfestigkeit	5	3
	Schwingungen II	5	1
	Summe	20	
Numerische Mechanik			
	Num. Methoden (FEM)	5	1
	Num. Methoden (FEM Anwendungen)	5	2
	Num Methoden (CFD)	5	2
	Programmierung numerischer Methoden	5	2
	Summe	20	

Modul- nummer/ Kürzel	Modul 4)	Leistungs- punkte (LP)	Semester / Studien- halbjahr
Pflichtmodule des Masterstudiengangs Maschinenbau¹⁾			
1.1	Höhere Mathematik I	5	1
1.2	Theoretische Strömungslehre	5	1
1.3	Informatik II	5	1
	Summe 2)	15	
Fachübergreifende Wahlmodule			
Wahlmodule 2)			
2.1	Betriebswirtschaft / Controlling	5	1
2.2	Organisation komplexer Systeme	5	2
2.3	Anleitung von Entwicklungsteams	5	1
	Summe 2)	15	
	zu belegen	10	
Wahlmodule 2) „Strukturmechanik und Numerische Mechanik“			
3.1	Kontinuumsmechanik	5	1
3.2	Konstruieren mit Faserverbundwerkstoffen	5	2
3.3	Betriebsfestigkeit	5	3
3.4	Schwingungen	5	1
4.1	FEM in der Strukturmechanik: Theorie	5	1
4.2	FEM in der Strukturmechanik: Anwendungen	5	2
4.3	Numerische Methoden (CFD)	5	2
4.4	Programmierung numerischer Methoden	5	2
	Summe	30	
	zu belegen	20	

Änderung des Modulnamens
Verlegung auf ein früheres Semester
Verlegung auf ein früheres Semester
Änderung des Modulnamens
Änderung des Modulnamens
Änderung des Modulnamens

Überleitung der erbrachten Leistungspunkte

VON

nach

Die Prüfungsordnung vom 3. Mai 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 4/2011, S. 74) geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2014, S. 78) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
Die Studienordnung vom 3. Mai 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 4/2011, S. 75) geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2014, S. 78) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Masterstudiengang „Maschinenbau“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

Erläuterung zur Überleitung von bis zum 28.02.2018 erbrachten Leistungen

Grundsätzlich gilt für diesen Studiengang die 1. Überleitungsregelung: Es werden alle Leistungspunkte, die bisher erbracht wurden (d.h. im QIS verbucht sind), für die in der neuen Prüfungsordnung in Anhang 2 stehenden Module übernommen. Bei Änderung des Modulnamens wird die neue Modulbezeichnung genutzt, d.h. diese erscheint später im Abschlusszeugnis. Sollte die/der Studierende die Darstellung des alten Modulnamens im Zeugnis wünschen, muss sie/er einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellen.

Verlegung auf ein späteres Semester

Modul	Modulname	Leistungs- punkte 1)	Semester/ Studien- halbjahr
Entwicklung und Organisation			
	Produktdatenmanagement (PDM/CAD)	5	1
	Methoden der Produktentwicklung	5	3
	Summe	10	
Konstruktion und Werkstoffe			
	Konstruktive Anwendungen	5	2
	Hochleistungswerkstoffe	5	3
	Summe	10	
Mechatronische Systeme			
	Sensorik und Messwertverarbeitung	5	2
	Adaptronik	5	3
Projekt & Thesis			
	Studienarbeit	10	3
	Master Thesis	27,5	4
	Kolloquium	2,5	4
	Summe	40	
	Gesamtstudienumfang	120	

Modul- nummer/ Kürzel	Modul 4)	Leistungs- punkte (LP)	Semester / Studien- halbjahr
Wahlmodule2) für "Allgemeine Vertiefungen"			
5.1	Produktdatenmanagement (PDM/CAD)	5	2
5.2	Methoden der Produktentwicklung	5	3
5.3	Konstruktive Anwendungen	5	2
5.4	Hochleistungswerkstoffe	5	3
5.5	Sensorik und Messwertverarbeitung	5	2
5.6	Roboter Applikationen	5	3
	Summe	15	
	zu belegen	20	
Studienarbeit, Thesis und Kolloquium1)			
	Studienarbeit	10	3
	Thesis	27,5	4
	Kolloquium	2,5	4
	Summe	40	
	Gesamtstudienumfang	120	

1) Leistungspunkte (CP) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.

3) Die Prüfungsart für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.